Zoll- und Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 19

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gewährte Zugeständnis anbetrifft, wonach die vor dem 3. Dezember 1918 gekauften und bis zum 24. April 1919 bezahlten Waren zur Einfuhr zugelassen wurden, so ist diese Zusicherung grundsätzlich eingehalten worden. Es habe sich jedoch gezeigt, dass Missbräuche vorgekommen sind, was zu einer zeitigen Beschränkung dieser Vergünstigung führte. Es wurde demgemäss bestimmt, dass diese Vergünstigung nur noch für die bis zum 1. August d. J. angemeldeten Waren gewährt werden sollte, welche Frist später nochmals um 14 Tage verlängert worden ist. Nach wie vor werden die vor dem Inkrafttreten der Devisen-Ordnung gekauften Waren noch hereingelassen werden, wenn der Nachweis der tatsächlich erfolgten Bezahlung geführt werden kann.

Tatsache ist also, dass den schweizerischen Seidenwaren der Weg nach Deutschland erschwert ist und insbesondere keine neuen Geschäfte getätigt werden können. Diese Massnahme, die sich allerdings aus dem niedrigen Stand der deutschen Valuta einigermassen erklären lässt, ist jedoch umso bedauerlicher und wird von den schweizerischen Firmen umso unangenehmer empfunden, als die französischen Seidenwaren ohne jede Einschränkung den Weg in das besetzte Gebiet und von da nach dem Innern Deutschlands finden. Ohne die Uebersättigung des deutschen Marktes mit Lyoner Waren wäre wohl kaum mit einer so schroffen Rückweisung der schweizerischen Erzeugnisse zu rechnen. Wie dem auch sei, so werden die schweizerischen Behörden doch die berechtigten Interessen der schweizerischen Seiden-Industriellen und -Händler im Rahmen des Möglichen wahren müssen und angesichts der starken Einfuhr deutscher Erzeugnisse in die Schweiz sollte es möglich sein, auch den schweizerischen Seidengeweben in einem gewissen Umfang Eingang nach Deutschland zu verschaffen.

Handelsverkehr mit Polen.

Wie bereits mitgeteilt worden ist, hat man in *Warschau* eine schweizerische *Warenaustauschzentrale* für den Handelsverkehr mit Polen errichtet. Leiter derselben ist Herr *Oskar Haag* (ein langjähriges Mitglied unseres Vereins ehemaliger Seidenwebschüler, Zürich). Seine vorausgegangene langjährige Tätigkeit als selbständiger Vertreter für Textilindustrie in *Moskau* lassen Herrn Haag als geeignete Persönlichkeit für diesen verantwortungsvollen Posten erscheinen.

Infolge der ungünstigen Markvaluta soll der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Polen nunmehr in Warenaustausch vor sich gehen. Es dürfte interessieren, welcher Art die in Betracht kommenden Waren sind. Nach Mitteilung des polnischen Ministeriums für Handel und Industrie kann Polen in der gegenwärtigen Uebergangszeit folgende Artikel ausführen: 1. Erdölprodukte wie Benzin, Erdöl, Gasöle, Maschinenöle, Teer, Paraffin, Kerzen; 2. Holz jeder Art und Fabrikate aus Holz (Eichenfässer, Schwellen, Möbel aus gebogenem Holz usw., Zellulose; 3. Milchprodukte, Eier. Außer diesen Hauptgruppen kommen für die Ausfuhr noch in Betracht: Schaf-, Ziegen-, Kaninchen- und Hasenfelle; Borsten, Zement, Zink und Zinkweiß. — Wie aus Warschau mitgeteilt wird, ist in Polen ein Reichsamt für den Einkauf unumgänglicher Bedarfsartikel für die Bevölkerung errichtet worden. Diese kommerzielle Organisation untersteht dem Ministerium der Volksernährung, von dem auch die nötigen Vorschriften erlassen werden. Als unumgängliche Bedarfsartikel gelten: 1. landwirtschaftliche Produkte und ihre Verarbeitungen; 2. Vieh, Fleisch, Fett, Fleischwaren; 3. Kolonialwaren; 4. Heiz- und Beleuchtungsmaterialien; 5. Bergwerksprodukte und Industrieerzeugnisse, soweit sie dem Hausgebrauch dienen, wie Metallwaren, Soda, Seife usw.; 6. *Stoffe aller Art, Wäsche, Kleider, Leder und Schuhwaren.* Dem Reichsamt für den Einkauf unumgänglicher Bedarfsartikel ist im Gebiete des polnischen Reiches das ausschließliche Recht eingeräumt, solche Artikel aus dem Auslande einzuführen oder die Erlaubnis zu deren Einfuhr zu erteilen, sie zu verkaufen oder die Ermächtigung zum Verkauf zu geben. Die Einfuhr gegen Kompensation kann nur im Einvernehmen mit dem Handels- und Industrieministerium erfolgen. Das Amt verkauft die erworbenen Artikel in erster Linie an Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter und Kommunalverbände, berücksichtigt aber auch den auf gesunder Basis beruhenden privaten Handel. Der Verkauf soll nur die Kosten decken; ein Gewinn wird nicht beabsichtigt.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **September:**

		Sept. 1919	Sept. 1918	Jan.-Sept. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr.	214,095	48,288	761,373
Halbseidene Gewebe	„	27,416	—	27,416
Seidenbeuteltuch	„	115,445	325,228	1,046,127
Seidene Wirkwaren	„	159,983	19,317	467,474
Kunstseide	„	440,860	—	823,392
Rohseide	„	125,540	—	747,250
Rohseidengewebe	„	—	—	40,216
Kunstseidengewebe	„	447,490	—	—

Ausfuhr von Wolle aus Großbritannien. Das Board of Trade hat bekanntgegeben, daß für die folgenden Waren Gesuche um Ausfuhrbewilligungen eingereicht werden können, wenn es sich um Bestimmungsorte handelt, nach denen eine Ausfuhr von Wolle amtlich möglich ist: Karbonisierte Wolle, englische Wolle, ostindische Wolle, Kapwolle, soweit sie auf privatem Wege vom Produktionsort eingeführt ist, australische Wolle, soweit sie auf staatlichen Versteigerungen eingekauft ist, und Walzwolle.

Amtliches und Syndikate

Schweizerische Importvereinigung für Rohseide S. I. S.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 7. Oktober hat einstimmig die *Liquidation der S. I. S.* beschlossen und den bisherigen Ausschuß, bestehend aus den Herren J. Meyer-Rusca als Vorsitzender, R. Stehli-Zweifel, Dir. Oertli und E. Appenzeller, in Verbindung mit den Herren Dr. Th. Niggli und W. Pestalozzi, als Liquidationskommission bezeichnet.

Die Versammlung konnte dem Bericht des Präsidenten, Herrn J. Meyer-Rusca mit Genugtuung entnehmen, daß während der ganzen, fast dreijährigen Tätigkeit des Syndikates, der Verkehr sich ohne Mißhelligkeiten irgendwelcher Art abgespielt hat und daß, wenn auch gewaltige Widerstände und große Schwierigkeiten zu überwinden waren und berechtigte Wünsche der Industrie und des Handels nicht erfüllt werden konnten, die schweizerische Seidenindustrie dennoch aus der gewaltigen Krise ungeschwächt hervorgeht.

Ueber die Gesamtmenge der durch die S. I. S. kontrollierten Waren wurden an der Generalversammlung folgende Angaben gemacht:

Grègen	kg.	1,197,000	im Wert von rund Fr.	92 Mill.
Ouvrées	„	2,895,000	„ „ „ „ „	257 „
Andere Rohwaren	„	943,000	„ „ „ „ „	13 „
Seidengewebe	„	1,978,000	„ „ „ „ „	277 „

Es dürften nur wenige Syndikate der S. S. S. (von den Lebensmittelsyndikaten abgesehen) so große Umsätze aufweisen.

Der Betriebsüberschuß des Syndikates wird sich in endgültiger Weise erst feststellen lassen, nachdem über die Bezahlung der geforderten Kriegsgewinnsteuer Klarheit herrscht. Es wird denn auch Sache der Schluß-Generalversammlung sein, die in ungefähr sechs Monaten stattfinden soll, über die Verwendung des Ueberschusses Beschluß zu fassen. Die statutarischen